

Jugendordnung

der Sportjugend im Kreissportbund Märkischer Kreis e.V.



Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der Sportjugend im Kreissportbund Märkischer Kreis e.V. (im weiteren Sportjugend genannt).

Die Sportjugend ergreift Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und jegliche Gewaltfreiheit, für Nachhaltigkeit sowie für religiöse, politische und weltanschauliche Toleranz und Akzeptanz ein.

Die Sportjugend setzt sich für den Kinder- und Jugendsport sowie für die Erziehung zu „Fair Play“, Inklusion und Respekt ein.

§ 1 Name

Die Sportjugend ist die eigenständige Jugendorganisation im Kreissportbund Märkischer Kreis e.V. (im weiteren KSB genannt). Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die Mitglied und/oder Beschäftigte in einem der Mitgliedsvereine und/oder -verbände des KSB sind sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeitenden der Sportjugend.

§ 3 Einbindung in den KSB

Die Sportjugend ist fester und integrierter Bestandteil des KSB und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Gemeinnützigkeitsregeln.

§ 4 Zweck

Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Vereinen und darüber hinaus einzutreten. Sie fördert die sportliche und außersportliche Kinder- und Jugendarbeit. Sie setzt sich ebenso für Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

§ 5 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind:

- Pflege, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im Sport
- Förderung des gesellschaftlichen Engagements junger Menschen durch Möglichkeiten zur Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- Förderung des jungen Ehrenamts sowie Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen
- Förderung einer gesunden Lebensführung und einer aktiven Freizeitgestaltung

- Unterstützung der Zusammenarbeit von Vereinen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen Institutionen der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Pflege internationaler Verständigung
- Inklusion durch Sport
- Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen

Die Erfüllung der Aufgaben und Ziele erfolgt in Abstimmung mit dem KSB.

§ 6 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- die Jugendversammlung (§ 7)
- der Jugendvorstand (§ 8)

§ 7 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend. Ihr ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Die Jugendversammlung besteht aus jeweils bis zu zwei Jugendvertretungen der dem KSB angeschlossenen Vereine und Stadt- und Gemeindegemeinschaften sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes sowie der Kinder und Jugendarbeit
 - Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendvorstandes, soweit diese Jugendordnung nicht etwas anderes regelt
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre im Jahr der Hauptausschusssitzung des KSB statt. Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die Jugendversammlung keine andere Regelung getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung durchgeführt werden.
- (4) Die Jugendversammlung wird in Textform mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Jugendvorstand einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. KSB-Vorstandsmitglieder sind beratend teilnahmeberechtigt.

§ 8 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Sportjugend.

(2) Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu zwei Jugendsprechern/-sprecherinnen

als gewählte Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre alt sein sollen.

Ferner gehört dem Jugendvorstand die hauptamtliche Fachkraft für Jugendarbeit im KSB als geborenes Mitglied an. Eine Weisungsbefugnis des Jugendvorstandes ist ausgeschlossen.

Der Jugendvorstand kann Mitglieder des J-Teams in den Jugendvorstand berufen. Das J-Team ist ein freier Zusammenschluss junger Menschen, die den Jugendvorstand bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und Ziele unterstützen.

(3) Der/die Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied im Vorstand des KSB.

(4) Der Jugendvorstand wird für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, so kann der Jugendvorstand mit Mehrheitsbeschluss eine kommissarische Ergänzung des Jugendvorstandes vornehmen.

(6) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied der Sportjugend ist.

(7) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des KSB verantwortlich.

(8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt. KSB-Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvorstandes beratend teilzunehmen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden verlangt wird.

(3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden einzeln gewählt. Auf Beschluss der Jugendversammlung ist eine Blockwahl zulässig. Es ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keine Person im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang die Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Personen das Amt angenommen haben.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Jugendordnung wurde am 04.04.2019 von der Jugendversammlung der Sportjugend beschlossen.

Stand: 04.04.2019